

Beschluss Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung zur Einführung der ruhenden Mitgliedschaft und weiteren Änderungen

Gremium: Kreismitgliederversammlung Pinneberg
Beschlussdatum: 27.06.2026
Tagesordnungspunkt: 6.3. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Die Mitglieder des Kreises mögen die folgende Änderung des „§ 3
2 Mitgliedsbeitrag“ der Beitrags- und Kassenordnung beschließen. Dies ist als BuK-
3 Modernisierungs-Antrag zu verstehen.
- 4 § 3 Mitgliedsbeitrag
- 5 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 Prozent des
6 monatlichen Nettoeinkommens.
- 7 (2) Jedoch mindestens die jeweils zum 01.01. eines Jahres festgelegte Summe aus
8 einem Euro und der Abgabe, welche der Kreisverband an den Landes- und
9 Bundesverband je Mitglied zahlen muss, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro
10 (Mindestbeitrag). Für Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet
11 haben, gilt die Hälfte des Mindestbeitrags. Über den Betrag ist in geeigneter
12 Weise zu informieren.
- 13 (3) Im Einzelfall kann ein Mitglied einen abweichenden Mitgliedsbeitrag zahlen.
14 Dieser ist beim Kreisvorstand zu beantragen, welcher nicht öffentlich und mit
15 einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Abweichung kann nur bis zum 31.12. des
16 laufenden Jahres gewährt werden, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 17 (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder
18 monatlich zu entrichten. Er wird grundsätzlich zur Monatsmitte per Lastschrift
19 eingezogen. Er ist unaufgefordert im Voraus zu entrichten, wenn kein
20 Lastschriftmandat erteilt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 2
21 Absatz 5 der Satzung wird der volle Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats
22 einbehalten.
- 23 (5) Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als sechs Monate trotz schriftlicher
24 Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Mitgliedsbeiträge
25 entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu
26 benachrichtigen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft hat das Mitglied kein
27 Stimmrecht (§ 10 Absatz 2 Satz 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu
28 Versammlungen und Veranstaltungen.

Aktuelle Satzung

- 29 § 3 Mitgliedsbeitrag
- 30 (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 1 Prozent des
31 Nettoeinkommens, mindestens jedoch die jeweils am 01.01. eines Jahres angepasste
32 Summe aus einem Euro und der Abgabe, welche der Kreisverband an den Landes- und
33 Bundesverband je Mitglied zahlt, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro.

- 34 (2) Für Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die
35 Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.
- 36 (3) Im Einzelfall kann ein Mitglied einen abweichenden Mitgliedsbeitrag zahlen.
37 Dieser ist beim Kreisvorstand zu beantragen, welcher nicht öffentlich und mit
38 einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Abweichung kann grundsätzlich nur bis zum
39 31.12. des laufenden Jahres gewährt werden, danach ist ein neuer Antrag
40 erforderlich.
- 41 (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder
42 monatlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten, wenn kein Lastschriftmandat
43 erteilt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 5 der Satzung
44 wird der volle Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats einbehalten.
- 45 (5) Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat der
46 Kreisvorstand beim zuständigen Schiedsgericht einen Antrag auf Parteiausschluss
47 zu stellen. In der Mahnung ist auf Absatz 3 hinzuweisen. Näheres regeln die
48 Satzungen übergeordneter Gebietsgliederungen.